



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	142. / 26.03.2010 / 13:15 – 14:45 Uhr
TOP:	09 – EFRAG's Draft Advice on compatibility of the IFRS for SMEs and the EU Accounting Directives
Thema:	EFRAGs Analyse der Konflikte zwischen IFRS for SMEs und EU-Bilanzrichtlinien
Papier:	142_09b Diskussionsgrundlage

Definition „Konflikt“

- 1 Die Aufgabe von EFRAG bestand darin, den IFRS for SMEs auf mögliche Konflikte mit den EU-Bilanzrichtlinien hin zu überprüfen.
- 2 Die dafür zugrunde zulegende Konfliktdefinition wurde von der EU-Kommission vorgegeben (EFRAG draft advice, S. 1). Es wurde ausgeführt, dass ein Konflikt dann besteht, wenn der IFRS for SMEs eine Bilanzierungsmethode verpflichtend vorschreibt, die in den EU-Bilanzrichtlinien nicht erlaubt ist. Wenn jedoch der IFRS for SMEs Wahlrechte enthält, liegt nur dann ein Konflikt vor, wenn keines der vorgegebenen Wahlrechte in den EU-Bilanzrichtlinien vorgesehen ist. Sofern eine der eingeräumten Bilanzierungsoptionen auch nach der EU-Norm anwendbar ist, liegt somit kein Konflikt vor. Solche einzelnen Wahlrechte, die den EU-Bilanzrichtlinien widersprechen, sind daher nicht als Konfliktpunkte aufgeführt.
- 3 Ferner setzt EFRAG auf der Modernisierungsrichtlinie auf. Diese Richtlinie vom Juni 2003 beseitigt nach eigenen Angaben alle Inkonsistenzen zwischen den EU-Bilanzrichtlinien und den IAS per 1. Mai 2002. Daher hat EFRAG solche Anforderungen des IFRS for SMEs nicht betrachtet, die mit denen der full IFRSs per 1. Mai 2002 übereinstimmen.



1. Konfliktpunkt: Außerordentliche Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung

- 4 IFRS for SMEs.5.10 verbietet den Ausweis außerordentlicher Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Artikel 29.1 der 4. EG-RL schreibt dies explizit vor.
- 5 Beurteilung des Konfliktpunktes: Zustimmung zur Analyse und zum Ergebnis von EFRAG.
- 6 Vorschlag für die Stellungnahme an EFRAG: keine Kommentierung.

Frage 1 an den DSR:

Stimmt der Rat der Beurteilung des Konfliktpunktes und dem Vorschlag für die Stellungnahme an EFRAG zu?

2. Konfliktpunkt: Bewertung bestimmter Finanzinstrumente zum Fair Value

- 7 EFRAG stellt auf den ganz konkreten Fall von bestimmten finanziellen Verbindlichkeiten mit einem „unwesentlichen“ eingebetteten Derivat ab, die nach EFRAG's Ausführungen im IFRS for SMEs vollständig zum Fair Value zu bewerten sind. Nach den EU-Bilanzrichtlinien, die hier explizit auf IAS 39 Bezug nehmen, würde jedoch eine Bewertung zu Kosten angezeigt sein.
- 8 EFRAG argumentiert, dass nach den EU-Bilanzrichtlinien Verbindlichkeiten nur dann zum Fair Value bewertet werden dürfen, wenn sie wie in Artikel 42a der 4. EG-RL beschrieben:
 - a. mit Handelsabsicht gehalten werden (Nr. 3 (a)), oder
 - b. es sich um derivative finanzielle Verbindlichkeiten handelt (Nr. 3 (b)), oder
 - c. die Fair Value-Bewertung nach IAS 39 erlaubt ist (Nr. 5a).
- 9 Die Fair Value-Bewertung für Verbindlichkeiten ist nach IAS 39.9 (hier: Definitions of four categories of financial instruments, (a) und (b)) grundsätzlich erlaubt, wenn die Verbindlichkeit als „held for trading“ klassifiziert werden kann und wenn die Verbindlichkeit zum Fair Value through profit or loss designiert wurde. Diese Designation ist jedoch



nur dann möglich, wenn (i) ein accounting mismatch eliminiert wird oder wenn es (ii), ein Portfolio-Management auf Fair Value-Basis gibt.

- 10 Die Designation zum Fair Value through profit or loss ist gemäß IAS 39.11A auch für finanzielle Verbindlichkeiten mit eingebetteten Derivaten möglich. Davon ausgenommen sind allerdings solche Verträge, bei denen das eingebettete Derivat die Zahlungsströme nicht signifikant verändert („unwesentliches“ Derivat). EFRAG gibt hier das Beispiel einer finanziellen Verbindlichkeit, die eine „leverage feature“ enthält. Für diesen Fall ist das Derivat von dem Grundgeschäft zu trennen. Die zugrunde liegende Verbindlichkeit ist zu Kosten und das „unwesentliche“ Derivat zum Fair Value zu bewerten.
- 11 Der IFRS for SMEs sieht jedoch keine Trennung von Grundgeschäft und Derivaten vor. Stattdessen fallen finanzielle Verbindlichkeiten mit eingebetteten Derivaten grundsätzlich in IFRS for SMEs-Abschnitt 12 und sind daher insgesamt zum Fair Value zu bewerten.
- 12 Beurteilung des Konfliktpunktes: Zunächst ist allgemein anzumerken, dass in der Zukunft noch zu klären ist, inwieweit der in Tz. 11 dargestellte Grundsatz der sofortigen Zuordnung zu Abschnitt 12 und damit die Fair Value-Bewertung in diesen Fällen („unwesentliches“ Derivat) tatsächlich so auszulegen ist. So gibt es bspw. Überlegungen, inwieweit der Wortlaut des IFRS for SMEs auf Kreditverträge nach deutschem Recht angewendet werden kann. Diese Kreditverträge beinhalten gem. § 314 BGB bei Vorliegen „wichtiger Gründe“ außerordentliche Kündigungsrechte. Dem Wortlaut des IFRS for SMEs entsprechend führen diese „wichtigen Gründe“ wie bspw. Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Verfall der Werthaltigkeit von Sicherheiten dazu, dass diese Kreditverträge keine „einfachen“ Finanzinstrumente sein können. Sie müssten daher zum Fair Value bewertet werden, was sicherlich nicht der Intention des IASB entspricht.
- 13 Darüber hinaus wird von EFRAG auf eine entscheidende Regelung in IAS 39 nicht eingegangen: IAS 39.12-13 sehen wiederum eine Ausnahme von der Regel zur Trennung von Derivat und Grundgeschäft (IAS 39.11) und auch vom Designationsverbot (IAS 39.11A) vor. Diese Trennung wäre zwar nach IAS 39.11A für solche „unwesentlichen“ Derivate vorgesehen, jedoch geht aus IAS 39.12 hervor, dass die Bewertung des Gesamtinstruments zum Fair Value vorgenommen werden kann, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, das eingebettete Derivat einzeln zu bewerten („is unable to



measure the embedded derivative“). Somit wäre auch bei Anwendung der EU-Bilanzrichtlinien (unter Verweis auf IAS 39) eine Bewertung zum Fair Value wahrscheinlich, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass SMEs typischerweise in der Lage sein werden, solche „unwesentlichen“ eingebetteten Derivate zu bewerten. Damit würde diese Bewertung im Gleichklang zum IFRS for SMEs stehen.

- 14 Ein vielleicht wenig überzeugendes, aber dennoch bei Anwendung der „Konfliktdefinition“ zutreffendes Argument ist darin zu sehen, dass der IFRS for SMEs das Wahlrecht einräumt, IAS 39 (ersatzweise für Abschnitt 11 und 12) vollumfänglich anzuwenden. Entsprechend der Definition eines Konflikts liegt dieser nur dann vor, wenn keines der im IFRS for SMEs enthaltenen Wahlrechte mit den EU-Bilanzrichtlinien kompatibel ist. Allerdings können die Unternehmen die Anwendung des IAS 39 wählen und somit in Übereinstimmung mit den EU-Bilanzrichtlinien (unter Verweis auf IAS 39) bilanzieren.
- 15 Vorschlag für die Stellungnahme an EFRAG: Es wird vorgeschlagen, in der Stellungnahme auf das hier in Tz. 13 angeführte Argument, d.h. die in der EFRAG-Analyse fehlende Berücksichtigung von IAS 39.12-13 hinzuweisen. Die Berücksichtigung dieser Tz. führt dann ggf. zu einer anderen Einschätzung des Sachverhalts.

Frage 2 an den DSR:

Stimmt der Rat der Beurteilung des Konfliktpunktes und dem Vorschlag für die Stellungnahme an EFRAG zu?

3. und 4. Konfliktpunkt: Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures

- 16 EFRAG schlussfolgert aus IFRS for SMEs.14.7 und 14.10 für die Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen (sowie aus IFRS for SMEs.15.12 und 15.15 für Anteile an Joint Ventures), dass die Bilanzierung zum Fair Value verpflichtend ist, sofern eine öffentliche Preisnotierung (published price quotation) vorliegt.
- 17 Demgegenüber sieht die 7. EG-RL für Konzernabschlüsse die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures nach der Equity-Methode vor. Im Einzelabschluss kommen nach den EU-Bilanzrichtlinien nur solche Bilanzierungsmethoden in Frage, die in den full IFRSs vorgesehen sind. IAS 28 sieht grundsätzlich (mit be-



stimmten, definierten Ausnahmen) die Equity-Methode vor. IAS 31 sieht grundsätzlich die Quotenkonsolidierung oder Equity-Methode vor.

- 18 Beurteilung des Konfliktpunktes: Der Analyse von EFRAG kann nicht gefolgt werden, da die Pflicht zur Bilanzierung zum Fair Value im Fall von öffentlichen Preisnotierungen nicht besteht. Vielmehr liegt diese Pflicht nur dann vor, wenn sich das Unternehmen selbst für die Fair Value-Bewertung entschieden hat, oder das Kostenmodell gewählt hat. Letzteres sieht die Ausnahme von der Kostenbewertung bei Vorliegen einer öffentlichen Preisnotierung vor (siehe IFRS for SMEs.14.7 bzw. 15.12). Von diesen zwei Bewertungsmethoden unabhängig kann das Unternehmen allerdings entsprechend der in IFRS for SMEs.14.4 bzw. 15.9 vorangestellten Bewertungswahlrechte auch die Equity-Methode wählen. Sofern sich das Unternehmen zur Abbildung von Anteilen an assoziierten Unternehmen und/oder Joint Ventures für die Equity-Methode entschieden hat, ist diese auch dann anwendbar, wenn eine öffentliche Preisnotierung vorliegt. Die für das Kostenmodell vorgesehene Ausnahme liegt hier nicht vor.
- 19 Im Ergebnis liegt mit dem in IFRS for SMEs.14.7 und 15.9 angeführten Wahlrecht ein von der EU-Kommission explizit nicht als Konflikt definierter Fall vor. Denn es wird ausgeführt (vgl. Definition „Konflikt“, Tz. 2), dass dann kein Konflikt vorliegt, wenn eines der möglichen Wahlrechte in Übereinstimmung mit den EU-Bilanzrichtlinien ist („*an incompatibility is considered to only exist if none of these options is permitted under the EU Accounting Directives*“).
- 20 Vorschlag für die Stellungnahme an EFRAG: Verweis auf den Widerspruch in der Argumentation von EFRAG verglichen mit der von der EU-Kommission vorgegebenen (und von EFRAG eingangs explizit dargestellten) Konfliktdefinition.

Frage 3 an den DSR:

Stimmt der Rat der Beurteilung der Konfliktpunkte und dem Vorschlag für die Stellungnahme an EFRAG zu?

5. Konfliktpunkt: Abschreibung des Goodwill über 10 Jahre

- 21 Gemäß IFRS for SMEs.19.23 ist der Goodwill über 10 Jahre abzuschreiben, sofern das Unternehmen die Nutzungsdauer des Goodwill nicht verlässlich schätzen kann.



- 22 Die EU-Bilanzrichtlinien verweisen für die Folgebewertung des Goodwill auf die Bewertung des aktivierten Errichtungs- und Erweiterungsaufwands für ein Unternehmen. Dieser Aktivposten ist über maximal 5 Jahre abzuschreiben. Gleiches gilt gem. Artikel 37.2 der 4. EG-RL für den Goodwill. Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten auch eine längere befristete Abschreibungsdauer erlauben, sofern diese nicht die tatsächliche Nutzungsdauer des Goodwill überschreitet. Gründe für die längere Abschreibungsdauer sind dann im Anhang darzulegen.
- 23 EFRAG kommt zu dem Schluss, dass der IFRS for SMEs immer dann eine Nutzungsdauer von 10 Jahren fordert, wenn das Unternehmen die Nutzungsdauer nicht verlässlich schätzen kann. Nach Auffassung von EFRAG ist das auch dann der Fall, wenn die Nutzungsdauer bspw. zwischen 2 und 11 Jahren vermutet wird. Für diesen Fall würde die EU-Bilanzrichtlinie die Abschreibung über 5 Jahre vorschreiben, während nach IFRS for SMEs über 10 Jahre abgeschrieben werden muss.
- 24 Beurteilung des Konfliktpunktes: ME ist das von EFRAG angeführte Beispiel insofern irreführend, als das bei einer vermuteten Nutzungsdauer von 2-11 Jahren bereits eine Annahme getroffen wurde und die Nutzungsdauer nicht mehr „nicht verlässlich ermittelbar“ wäre. Dessen ungeachtet käme auch bei Behandlung als „nicht verlässlich ermittelbar“ nicht zwangsläufig die Anwendung der Nutzungsdauer von 10 Jahren zum Tragen. Wird bspw. eine Nutzungsdauer zwischen 2 und 4 Jahren vermutet, die jedoch – nach dieser Auslegung – nicht verlässlich geschätzt werden kann, wäre der Goodwill nicht zwangsläufig über 10 Jahre abzuschreiben. So wäre auch eine Abschreibungsdauer von 10 Jahren unwahrscheinlich, sofern die Nutzungsdauer zwischen 2 und 11 Jahren nicht verlässlich ermittelbar ist (vgl. Beispiel von EFRAG, Tz. 23). Vielmehr scheint die Angabe der 10 Jahre die maximale Abschreibungsdauer insbesondere für Fälle ohne weitere Anhaltspunkte zu determinieren, auch wenn dies nicht dem Wortlaut in IFRS for SMEs.19.23 entspricht.
- 25 Fraglich ist auch, ob bei der Entscheidung für eine Nutzungsdauer, die zwischen 7-10 Jahren liegt (aber nicht verlässlich ermittelbar ist) nach der EG-RL in der Tat die 5 Jahre zur Anwendung kämen, sofern der Mitgliedstaat das Wahlrecht zur Anwendung längerer Nutzungsdauern ausgeübt hat. In diesem Fall kann das Unternehmen belegen, dass die Nutzungsdauer länger als 5 Jahre ist (entsprechende Anhangangaben werden gemacht). Fraglich ist dann „lediglich“, welche Nutzungsdauer zwischen 7-10 Jahren zur Anwendung kommt; eine 5jährige Nutzungsdauer würde hingegen nicht angesetzt.



- 26 Vorschlag für die Stellungnahme an EFRAG: Hinweis darauf, dass die Unterschiede so absolut, wie von EFRAG dargestellt, nicht vorliegen. Im Ergebnis gibt es zwar Fälle, in denen die Abschreibungsdauern abweichen und somit ein Konflikt vorläge, jedoch sollte die Argumentation überprüft werden.

Frage 4 an den DSR:

Stimmt der Rat der Beurteilung des Konfliktpunktes und dem Vorschlag für die Stellungnahme an EFRAG zu?

6. Konfliktpunkt: Sofortige erfolgswirksame Erfassung eines negativen Goodwill

- 27 Der IFRS for SMEs (19.24) sieht vor, dass bei Vorliegen eines negativen Goodwill zunächst eine Überprüfung der angesetzten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sowie eine Überprüfung von deren Bewertung vorzunehmen ist. Desweiteren sind die Kosten des Unternehmenszusammenschlusses zu überprüfen. Sofern nach dieser wiederholten Begutachtung weiterhin ein negativer Goodwill verbleibt, ist dieser sofort erfolgswirksam zu erfassen.
- 28 Artikel 31 der 7. EG-RL sieht die erfolgswirksame Erfassung eines negativen Unterschiedsbetrags nur dann vor, wenn dieser Betrag erwartete ungünstige Entwicklungen der künftigen Ergebnisse des betreffenden Unternehmens oder erwartete Aufwendungen widerspiegelt bzw. wenn dieser Unterschiedsbetrag einem realisierten Gewinn entspricht.

Artikel 31

Der Betrag unter dem in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c) bezeichneten Posten, der einem negativen Konsolidierungsunterschied entspricht, darf in die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung nur übernommen werden,

- a) wenn dieser Unterschiedsbetrag einer zum Zeitpunkt des Erwerbs erwarteten ungünstigen Entwicklung der künftigen Ergebnisse des betreffenden Unternehmens oder erwarteten Aufwendungen entspricht, soweit sich diese Erwartungen erfüllen, oder
- b) soweit dieser Unterschiedsbetrag einem realisierten Gewinn entspricht.

- 29 EFRAG schlussfolgert (Tz. 37 (b) des Draft Advice), dass die erfolgswirksame Erfassung eines negativen Goodwill nach den EU-Bilanzrichtlinien dann nicht erlaubt ist, wenn dieser bspw. Erwartungen zukünftiger ungünstiger Entwicklungen widerspiegelt. Demgegenüber würde jedoch der IFRS for SME die sofortige erfolgswirksame Erfassung vorsehen.



- 30 Beurteilung des Konfliktpunktes: EFRAG berücksichtigt mE nicht hinreichend, dass auch gem. IFRS for SMEs keine „sofortige“ Erfassung des negativen Goodwill möglich ist. Stattdessen ist gem. IFRS for SMEs.19.24 (a) eine nochmalige Begutachtung der vorgenommenen Ansatz- und Bewertungsentscheidungen erforderlich. Diese nochmalige Begutachtung sollte auch die ggf. bisher unterbliebene Berücksichtigung anderer ungünstiger Entwicklungen berücksichtigen (die bspw. Auswirkungen auf die Werthaltigkeit von Vermögenswerten haben kann). Damit reduzieren sich die für die Behandlung des negativen Goodwill bestehenden Unterschiede zwischen IFRS for SMEs und EU-Bilanzrichtlinien.
- 31 Vorschlag für die Stellungnahme an EFRAG: Hinweis auf die Berücksichtigung der nach IFRS for SMEs.19.24 (a) erforderlichen nochmaligen Begutachtung. Dieser Aspekt sollte stärker in die Analyse eingehen.

Frage 5 an den DSR:

Stimmt der Rat der Beurteilung des Konfliktpunktes und dem Vorschlag für die Stellungnahme an EFRAG zu?

7. Konfliktpunkt: Wertaufholung für außerplanmäßige Abschreibungen auf den Goodwill

- 32 IFRS for SMEs.27.28 schließt die Wertaufholung für außerplanmäßig abgeschriebenen Goodwill aus. Demgegenüber sieht Artikel 35 der 4. EG-RL vor, dass für Gegenstände des Anlagevermögens ein Wertaufholungsgebot besteht, sofern die Gründe für die Wertberichtigung weggefallen sind. Daher besteht nach Auffassung von EFRAG ein Konflikt zwischen IFRS for SMEs und den EU-Bilanzrichtlinien hinsichtlich der Wertaufholung von Goodwill.
- 33 Beurteilung des Konfliktpunktes: EFRAG geht davon aus, dass es sich beim Goodwill um einen Gegenstand des Anlagevermögens handelt, der der gleichen Folgebewertung wie das übrige Anlagevermögen unterliegt. Eine Differenzierung zwischen Goodwill und anderen Vermögenswerten wird nicht vorgenommen. Diese zugrundegelegte Gleichbehandlung erscheint jedoch zum einen aufgrund der Problematik der Aktivierung von originärem Goodwill nicht zweckmäßig. Eine Bilanzierung des originären Goodwill ist nach



der EU-Bilanzrichtlinie verboten. Zum anderen sieht auch die EU-Bilanzrichtlinie Unterschiede zwischen Goodwill und anderem Anlagevermögen, wenn bspw. hinsichtlich der Folgebewertung ein Vergleich zu aktiviertem Errichtungs- und Erweiterungsaufwand gezogen wird (Abschreibung ebenfalls über 5 Jahre) anstelle des Verweises auf andere Gegenstände des Anlagevermögens.

- 34 Entsprechend wurde auch im Rahmen des BilMoG für ein Wertaufholungsverbot des Goodwill argumentiert (§ 253 Abs. (5) Satz 2 HGB n.F. sowie RegE, Begründung, S. 126). Danach stellen Wertsteigerungen des Goodwill originären Goodwill dar, da der einmal abgeschriebene Goodwill nur durch die Geschäfts- oder Betriebstätigkeit des (neuen) Unternehmens wieder im Wert steigen kann. Wertaufholungen würden demnach (verbotene) Aktivierungen eines selbst erschaffenen Geschäfts- oder Firmenwertes darstellen. Diese sind weder nach IFRS for SMEs noch nach EU-Recht aktivierbar. Die Annahme, dass eine Steigerung des Goodwill genau dem erworbenen Goodwill entspricht, der zuvor außerplanmäßig abgeschrieben werden musste, wurde auch von einigen Mitgliedern der EFRAG-Arbeitsgruppe als nicht ökonomisch tragbar abgelehnt.
- 35 Vorschlag für die Stellungnahme an EFRAG: Hinweis auf notwendige Unterscheidung zwischen Goodwill und anderen Vermögenswerten hinsichtlich Wertaufholungen. Aufgrund der spezifischen Merkmale des Goodwill scheint die Annahme der Wertaufholung des zuvor außerplanmäßig abgeschriebenen Goodwill ökonomisch nicht tragbar. Stattdessen ist von einer Wertsteigerung aufgrund eines selbst erstellten Goodwill auszugehen. Da dieser auch nach den EU-Bilanzrichtlinien nicht aktivierbar ist, besteht kein Konflikt zwischen IFRS for SMEs und EU-Bilanzrichtlinien.

Frage 6 an den DSR:

Stimmt der Rat der Beurteilung des Konfliktpunktes und dem Vorschlag für die Stellungnahme an EFRAG zu?